

2482/J XXI.GP
Eingelangt am: 17.05.2001

ANFRAGE

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend die Unterrichtung des Nationalrates gem. Art. 23 e B - VG über den Bericht des französischen Vorsitzes über die Europäische Sicherheits - und Verteidigungspolitik.

Dem Art. 23 e Bundes - Verfassungsgesetz folgend, hat das „*zuständige Mitglied der Bundesregierung den Nationalrat (..) unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben*“ Diesem Informationsrecht des Nationalrates wird üblicherweise auf dem Wege des elektronischen Datenverarbeitungssystems Parlinkom entsprochen.

Die dem Vertrag von Nizza angeschlossene „Erklärung zur Europäischen Sicherheits - und Verteidigungspolitik“ besagt:

„*Gemäß den vom Europäischen Rat in Nizza gebilligten Texten bezüglich der Europäischen Sicherheits - und Verteidigungspolitik (Bericht des Vorsitzes mit Anlagen) ist es das Ziel der Union, möglichst bald einsatzbereit zu sein*“.

Dieser im Klammerausdruck angeführte Verweis macht deutlich, dass der Bericht des französischen Vorsitzes Bestandteil der Beschlüsse von Nizza darstellt.

Darüberhinaus stellt dieser Bericht die Grundlage für den Aufbau und die Einrichtung europäischer Streitkräfte zum internationalen Krisenmanagement dar.

Es handelt sich also zweifelsfrei um ein „politisches Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ das dem Art. 23 e (1) B - VG zufolge dem Nationalrat „unverzüglich“ zugeleitet hätte werden müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurde der Bericht des französischen Vorsitzes über die Europäische Sicherheits - und Verteidigungspolitik bis dato dem Nationalrat nicht zugeleitet?
2. Auf welcher Basis (unter Einbeziehung einer etwaigen Stellungnahme des Nationalrates nach entsprechender Information) konnte Verteidigungsminister Scheibner beim informellen Treffen der Verteidigungsminister in Brüssel am 6. April 2001 eine verfassungsmäßig zustande gekommene Position der österreichischen Bundesregierung einbringen?
3. Auf welcher Basis soll der Nationalrat die Verfassungsnovelle zum Vertrag von Nizza verhandeln, wenn die sicherheitspolitischen Resultate des Gipfels von Nizza dem Nationalrat nicht zugeleitet und damit die Bestimmungen des Art. 23 e B - VG gröblichst verletzt wurden?